



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1904

F) Verordnung vom 17. Juni 1880.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

	Größennummer		
	I	II	III
	Größe der Kinder		
	115 bis 125	125 bis 140	140 bis 155
Höhe des niederen Tifchrandes	54	60	70
Höhe des höheren Tifchrandes	61	65	75
Breite des Tifches	31	36	42
Höhe des Bücherfaches unter der Tifchplatte	8	9	10
Gefamthöhe des Sitzes samt Lehne	64	71	73
Breite der Rücklehne	21	25	30
Höhe des Sitzes	35	39	45
Tiefe des Sitzes	22	26	30
Länge eines Platzes	45	55	60
Zwifchenraum zweier Gefühle	20	20	25

Centimeter

Falls nur Tifche von gleicher Höhe verwendet werden, befchränkt fich die Anwendung obiger Tabelle auf die Regelung der Sitzhöhen.

Lehrmittelfchränke. — In der Nähe des Lehrerplatzes find 2 Eichenfchränke mit Vorrichtungen zur Unterbringung der Lehr- und Lernmittel aufzustellen. Diefte Schränke haben 2^m Höhe, 1^m Breite und 0,30^m Tiefe zu erhalten.

Schulafeln. — Die fchwarzen Tafeln find aus verleimten Tannenbrettern herzustellen, die in einem Rahmen fitzen, der zwifchen Leiften durch Gegengewichte auf- und abfchiebbar ift. Die Tafeln haben 1,60^m Höhe und 1,20^m Breite und am unteren Rande ein 0,12^m vorfpringendes Täfelchen zur Aufnahme der Kreide zu erhalten.

Gymnastik. — Die Gymnastik bildet heute einen Teil der Volkserziehung. Jede Schule foll einen Raum hierfür enthalten.

Die Geräte können auf den Spielplätzen ftehen und follten mindeftens umfaffen: 1) Schwebemaft; 2) Barren; 3) Reck; 4) Voltigierbaum; 5) Turngerüst; 6) Kletterftangen; 7) Sprungtifch; 8) Pferd; 9) Springfänder.

F) Reglement vom 17. Juni 1880.

Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung von Volkfchulhäufern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Lage. — Das Schulgrundstück foll zentral, luftig, leicht und ficher zugänglich liegen, von lärmenden, ungesund und gefahrvollen Betrieben entfernt fein und von benutzten Friedhöfen mindeftens 100^m abftehen.

58.
Lage des Schulgrundstückes.

Der Baugrund ift im Falle von Grundfeuchtigkeit durch eine Drainage zu entwässern.

2) Ausdehnung. — Die Flächenausdehnung des Schulgrundstückes ift dertart zu bemeffen, dafs mindeftens 10^{qm} auf ein Schulkind entfallen; in keinem Falle darf das Schulgrundstück kleiner als 500^{qm} fein.

3) Himmelsrichtung. — Die Stellung des Schulhaufes richtet fich nach den klimatifchen Verhältniffen des Ortes und hat den gefundheitlichen Anforderungen zu entfprechen.

4) Abtrennung von Räumen, die anderen Zwecken dienen. — In Gemeinden, wo daselbe Haus die Schule und das Gemeindeamt aufnimmt, find die den verschiedenen Zwecken dienenden Räumlichkeiten vollständig voneinander zu trennen.

Die Schule soll in der Regel im Erdgeschoß untergebracht werden.

5) Gegenfeitige Anordnung der verschiedenen Räume. — Bei der gegenfeitigen Anordnung der einzelnen Schulräume hat man die Himmelsrichtung, die Form und GröÙe des Grundstückes, die Höhe und die Entfernung von Nachbargebäuden zu berücksichtigen.

Die Schule und die Lehrerwohnung find auf verschiedenen Stellen des Grundstückes oder wenigstens nicht zusammenhängend anzuordnen.

Die Lehrzimmer und der bedeckte Spielplatz stehen in unmittelbarer Verbindung miteinander und sollen mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten freibleiben, um genügend viel Luft und Licht zu erhalten.

Diese Anordnung entspricht den gesundheitlichen Anforderungen, bietet den Vorteil leichter Überwachung und ermöglicht eine gedeckte Verbindung zum offenen Spielplatz und zu den Bedürfnisanfalten.

59.
Bauart.

6) Mauerstärke. — Die Stärke der Mauern darf in keinem Falle weniger als 0,40 m betragen, falls Stein und 0,35 m, falls Ziegel verwendet werden.

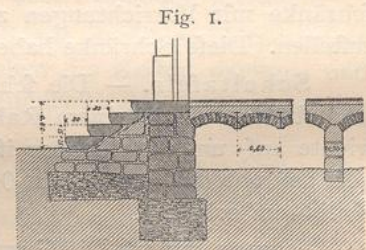
7) Wahl der Materialien. — Baufstoffe von großer Durchlässigkeit, wie weicher Sandstein, schlecht gebrannte Ziegel u. f. w., sind von der Verwendung auszuschließen.

Für die Dachdeckung verdient Ziegel den Vorzug vor Schiefer und vor Metall.

8) Innerer Fußboden. — Der Fußboden des Erdgeschoßes soll 0,60 bis 0,70 m über dem äußeren Gelände liegen.

Der Boden um das Gebäude ist mit einem Gefälle zu versehen, das einen leichten Abfluß der Tagwässer gestattet.

9) Fußboden. — Falls der Fußboden des Erdgeschoßes nicht unterkellert wird, soll er durch Hohlräume vom Erdreich abgefondert werden. (Fig. 1.)



Hohlboden.
1/100 w. Gr.

60.
Schulhaus-
gruppe.

10) Trennung der einzelnen Gebäude in den Schulhausgruppen. — In jeder Schulhausgruppe sind die Gebäude, welche verschiedenen Abteilungen (Knaben-, Mädchen- und Kleinkinderschule) dienen, voneinander zu trennen.

Man vermeide es, die Kleinkinderschule zwischen eine Knaben- und Mädchenschule zu verlegen.

11) Schülerzahl einer Schulhausgruppe. — Die Schülerzahl einer vollständigen Schulhausgruppe soll 750 nicht übersteigen, und zwar: 300 Knaben, 300 Mädchen und 150 Kinder für die Kleinkinderschule.

II. Schulräume.

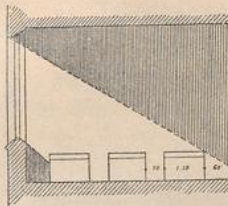
61.
Gemeinsame
Bestimmungen
für alle
Schulzimmer.

12) Höchste Schülerzahl einer Klasse. — Die höchste Anzahl der Schülerplätze in einer Klasse darf in einklassigen Schulen 50 und in mehrklassigen Schulen 40 nicht übersteigen.

13) Fläche und Luftraum für einen Schüler. — Die Lehrzimmerfläche ist derart zu bemessen, daß auf jeden Schüler mindestens 1,25 bis 1,50 qm, der Luftraum derart anzunehmen, daß auf einen Schüler mindestens 5 cbm entfallen.

14) Form der Lehrzimmer. — Die Lehrzimmer haben eine rechteckige Grundform zu erhalten.

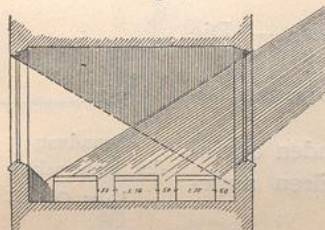
Fig. 2.

Einseitige Beleuchtung.
1/200 w. Gr.

15) Einseitige Beleuchtung. (Fig. 2.) — Die einseitige Beleuchtung wird angewendet, falls nachstehende Bedingungen erfüllt werden: 1) Möglichkeit einer ausreichenden Tagesbeleuchtung; 2) Entsprechendes Verhältnis zwischen der Höhe der Fenster und der Tiefe der Lehrzimmer; 3) Anbringung von Fensteröffnungen an der gegenüber der Fensterfläche liegenden Wand (1×2 m) zum Zwecke der Durchlüftung und Durchsonnung während der Abwesenheit der Schüler. Bei einseitiger Beleuchtung soll das Licht zur linken Seite der Kinder einfallen.

16) Zweifseitige Beleuchtung. — Können die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so richtet man eine zweifseitige Beleuchtung ein, wobei das von links einfallende Licht kräftiger als das von rechts kommende sein muß. (Fig. 3.)

Fig. 3.

Zweifseitige Beleuchtung.
1/200 w. Gr.

17) Beleuchtung gegen die Augen des Lehrers oder der Schüler. — Unbedingt verboten sind Lichtöffnungen in jenen Mauern, die dem Lehrersitz oder den Schüleraugen gegenüber liegen.

18) Deckenlicht. — Die Beleuchtung durch Deckenlicht ist unterfagt.

19) Form der Fenster. Höhe des Fenstersturzes. — Die Fenster sollen rechteckig sein. Bei einseitiger Beleuchtung soll die Höhe des Fenstersturzes über dem Fußboden mindestens $\frac{2}{3}$ der Lehrzimmertiefe gleich sein.

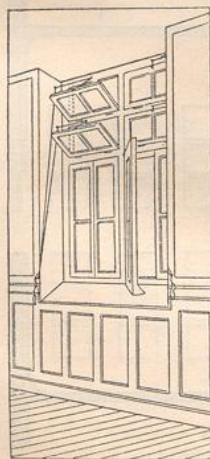
In allen Fällen soll der Fenstersturz nahe unter der Decke liegen.

20) Fensterbrüstung. — Die Fensterbrüstung ist auf beiden Seiten abzuschrägen und soll $1,20$ m über den Fußboden reichen.

21) Ausmaße der Lichtöffnungen. —

Ob das Lehrzimmer ein- oder mehrseitig, durch ein einziges oder durch mehrere Fenster beleuchtet wird, ändert nichts an der Bestimmung, daß die Ausmaße der Lichtöffnungen derart zu bemessen sind, daß alle Plätze gutes Licht erhalten.

Fig. 4.

Lehrzimmerfenster
mit Lüftungsflügeln.

Bei zweifseitiger Beleuchtung soll die Gesamtfläche der zur linken Seite der Schüler befindlichen Lichtöffnungen mindestens der durch die Tische eingenommenen Gesamtfläche gleich sein.

22) Breite der Fensterpfeiler. — Die Breite der Fensterpfeiler ist möglichst gering zu halten.

23) Fensterflügel. — Die Fenster sind in zwei Teile zu teilen. Der untere Teil, dessen Höhe gleich $\frac{2}{5}$ der ganzen Fensterhöhe anzunehmen ist, soll mit seitlich zu öffnenden Flügeln versehen werden. Der obere Teil erhält Lüftungsflügel, die sich nach Innen öffnen. (Fig. 4.)

24) Lichte Höhe. — Die lichte Höhe soll wenigstens 4 m betragen. Bei einseitiger Beleuchtung soll die Höhe mindestens $\frac{2}{3}$ der Lehrzimmertiefe (einschließlich der Stärke der Außenmauer) betragen. (Fig. 5.)

25) Decken. — Die Decken sollen eben und glatt sein; sie sind zu verputzen.

Auf der Decke soll eine Linie die Nord-Südrichtung angeben.

26) Gefimfe. — An den Wänden sollen keinerlei Gefimfe vorkommen.

27) Ecken. — Die Ecken zwischen den Wänden und zwischen der Decke und den Wänden sind mit einem Halbmesser von 0,10 m abzurunden. (Fig. 6.)

28) Wandflächen. — Alle Wandflächen des Lehrzimmers sollen mit einem glatten feinen Putz versehen werden.

Es empfiehlt sich Kalk- oder Gipsputz mit Ölfarbanstrich von graugrüner Farbe.

Falls keine Holzverkleidung vorhanden ist, sind die Wände bis auf eine Höhe von 1,20 m mit langsam bindendem Zementmörtel aufzumauern.

29) Fußboden. — Der Fußboden der Lehrzimmer soll wöglich aus hartem Holz auf einer Asphaltunterlage ausgeführt werden.

30) Einflügelige, volle oder verglaste Türen. — Die Lehrzimmertüren sollen einflügelig und 0,90 m breit sein.

Je nach den Anforderungen der Überwachung und der Raumlage sind dieselben voll oder verglast auszuführen.

31) Verbindungstüren. — In den Zwischenwänden aneinander grenzender Lehrzimmer können Verbindungstüren angebracht werden.

32) Auflaffung der Trennungswände. Verteilung der Schüler in den Lehrzimmern der gemischten Schulen. — Die Klasse der gemischten Schule soll keine Trennungswand mehr zwischen Knaben und Mädchen erhalten.

Die Knaben und Mädchen sind getrennt zu setzen.

Die Knaben können z. B. die dem Lehrer zunächst befindlichen Bänke einnehmen und durch einen Zwischengang von 0,80 m getrennt in den entfernteren Bänken die Mädchen sitzen. (Fig. 7.)

33) Anforderungen an die Öfen. — Die Öfen haben folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- 1) Die Heizfläche ist mit Rücksicht auf die Lehrzimmerausmaße zu bemessen und soll eine Erwärmung auf 14 bis höchstens 16 Grad Celsius ermöglichen. In jedem Lehrzimmer ist in entsprechendem Abstand vom Ofen ein Thermometer anzubringen;
- 2) Ein Ofen für jedes Schulzimmer oder für zwei nebeneinanderliegende Klassen genügt;
- 3) Dem Ofen ist die zur Heizung und Lüftung erforderliche Frischluft zuzuführen;
- 4) Er soll ferner ein Wasserverdunstungsgefäß erhalten;
- 5) Er ist mit einem äußeren Mantel aus Metall oder Ton zu versehen;
- 6) Er ist mit einem eisernen Gitter zu umgeben;
- 7) Er darf weder eine Herdplatte noch eine Bratröhre erhalten;
- 8) Das Rauchabzugsrohr darf nicht über die Köpfe der Kinder führen;
- 9) Der Ofen muß vom zunächst liegenden Schülerplatz 1,25 m abstehen;
- 10) Wenn die Anheizung und die Unterhaltung des Feuers durch einen Bediensteten erfolgt, sollen die Öfen von außen bedient werden können;
- 11) Gusseiserne Öfen mit direkter Feuerung sind verboten;
- 12) Die Rauchabzugsrohre sind derart anzuordnen, daß die Lüftung erleichtert wird.

34) Abstand der Stirnmauer von der ersten Bankreihe. — Für den Lehrerplatz sind zwischen der Stirnmauer und der ersten Bankreihe mindestens 2 m frei zu lassen.

Fig. 5.

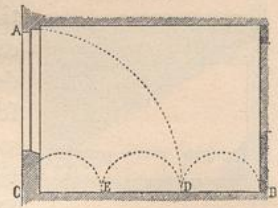
Höhenbestimmung
des Lehrzimmers. $\frac{1}{200}$ w. Gr.

Fig. 6.

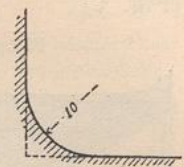
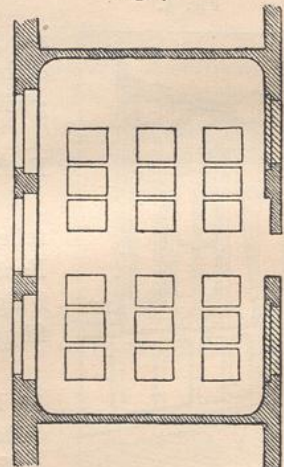
Abrundung
der Mauerecken. $\frac{1}{10}$ w. Gr.

Fig. 7.

Gestühlanordnung in einer
gemischten Klasse. $\frac{1}{200}$ w. Gr.

Der Abstand der Gestühle von den Wänden soll nie weniger als 0,60 m betragen.

35) Längsgänge. — Die Breite der zwischen den Bankreihen liegenden Längsgänge soll mindestens 0,50 m sein.

36) Abstände. — Zwischen der Rücklehne eines Gestühles und der Tischplatte des folgenden Gestühles sind mindestens 0,10 m frei zu lassen.

37) Anordnungen der Einrichtungstücke. — Die Anordnung der Einrichtungstücke in einem Lehrzimmer mit 48 oder 50 Schülern kann nach beifolgenden Skizzen auf viererlei Art erfolgen.

a) Klasse mit 48 Schülern. Zweifitzige Bänke. Einseitige Beleuchtung. (Fig. 8.)

Breite:	
Längsgänge an den Mauern $2 \times 0,75 =$	1,50 m
Längsgänge zwischen den Gestühlen $2 \times 0,60 =$	1,20 „
3 zweifitzige Gestühle zu 1,10	3,30 „
	<hr/> 6,00 m
Länge:	
Lehrerplatz	2,00 m
Rückwärtiger Gang	0,90 „
8 Gestühle zu 0,80 m	6,40 „
7 Zwischenräume zu 0,10 m	0,70 „
	<hr/> 10,00 m

Fig. 8.

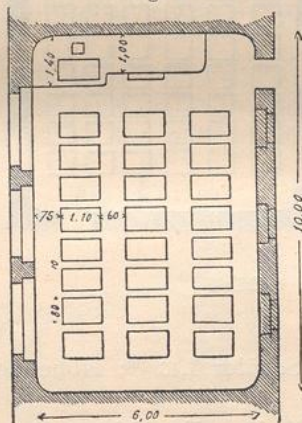
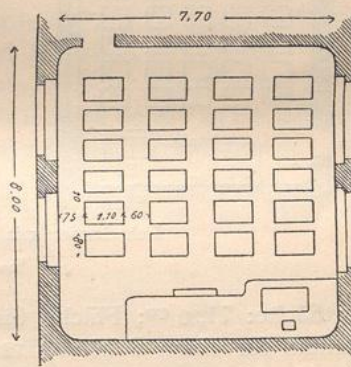


Fig. 9.



Lehrzimmer mit zweifitzigem Gestühl.

$\frac{1}{200}$ w. Gr.

Gesamtfläche: 60,00 qm; Fläche für einen Schüler 1,25 qm; Höhe der Klasse 4,10 m; Luftraum für einen Schüler 5,125 cbm.

b) Klasse für 48 Schüler. Zweifitzige Bänke. Zweifseitige Beleuchtung. (Fig. 9.)

Breite:	
Gänge an den Längsmauern $2 \times 0,75$	1,50 m
Längsgänge zwischen den Gestühlen $3 \times 0,60$	1,80 „
4 Gestühle zu 1,10	4,40 „
	<hr/> 7,70 m
Länge:	
Lehrerplatz	2,00 m
Gang an der Rückwand	0,70 „
6 Gestühle zu 0,80	4,80 „
5 Zwischenräume zu 0,10 m	0,50 „
	<hr/> 8,00 m

Gesamtfläche: 61,60 qm; Fläche für einen Schüler 1,28 qm; Höhe der Klaffe 4,00 m; Luftraum für einen Schüler 5,112 cbm.

c) Klaffe für 50 Schüler. Einfitzige Bänke. Einseitige Beleuchtung. (Fig. 10.)

Breite:	
Gänge an den Längswänden 2 × 0,60	1,20 m
Längsgänge zwischen den Gefühlen 4 × 0,50	2,00 „
5 Einzelne Gefühle zu 0,60	3,00 „
	<hr/>
	6,20 m
Länge:	
Lehrerplatz	2,00 m
Gang an der Rückwand	0,60 „
10 Gefühle zu 0,80	8,00 „
9 Zwischenräume zu 0,10 m	0,90 „
	<hr/>
	11,50 m

Fig. 10.

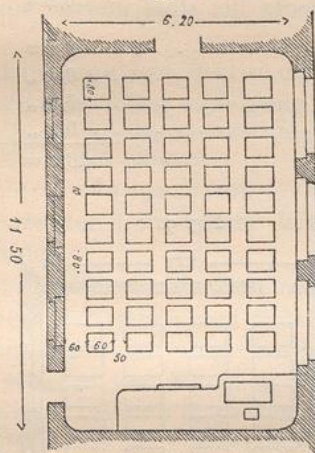
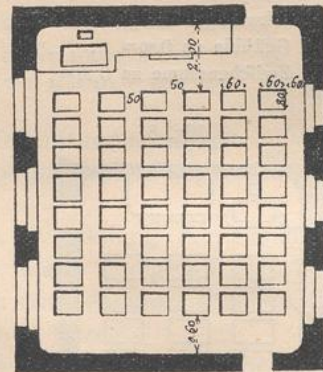


Fig. 11.



Lehrzimmer mit einfitzigem Gefühl.

$\frac{1}{200}$ w. Gr.

Gesamtfläche: 71,30 qm; Fläche für einen Schüler 1,43 qm; Höhe der Klaffe 4,10 m; Luftraum für einen Schüler 5,72 cbm.

d) Klaffe für 48 Schüler. Einfitzige Bänke. Zweifseitige Beleuchtung. (Fig. 11.)

Breite:	
Gang an den Längswänden 2 × 0,60	1,20 m
Längsgänge zwischen den Gefühlen 5 × 0,50	2,50 „
6 Einzelne Gefühle zu 0,60 m	3,60 „
	<hr/>
	7,30 m
Länge:	
Lehrerplatz	2,00 m
Gang an der Rückwand	0,60 „
8 Gefühle zu 0,80 m	6,40 „
7 Zwischenräume zu 0,10 m	0,70 „
	<hr/>
	9,70 m

Gesamtfläche: 70,81 qm; Fläche für einen Schüler 1,47 qm; Höhe der Klaffe 4,60 m; Luftraum für einen Schüler 5,88 cbm.

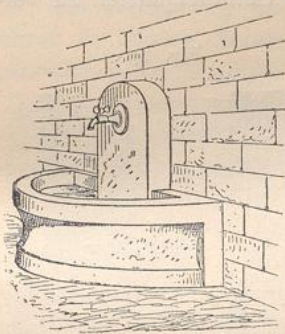
62. Spielplätze.
38) Fläche des offenen Spielplatzes. — Die Fläche des offenen Spielplatzes ist derart anzunehmen, dass mindestens 5,00 qm auf ein Schulkind entfallen; die Gesamtfläche soll keinesfalls kleiner als 200 qm sein.

39) Boden. — Der Boden ist zu bekiefen und nicht zu pflastern oder zu asphaltieren.

Asphaltierung und Pflasterung finden nur bei den Gehwegen und Übergängen statt, welche stets rein zu halten sind.

40) Ablauf der Wässer. — Das Gefälle des Bodens soll ein leichtes und rasches Abfließen der Tagwässer ermöglichen.

Fig. 12.



Schulbrunnen.

Die Abfallwässer dürfen die Spielplätze nicht durchqueren. Wenn das Gelände geneigt ist, soll die Neigung 0,02 m auf 1,00 m nicht übersteigen.

41) Anpflanzungen. — Die Baumpflanzungen auf dem offenen Spielplatz dürfen nur in einer Entfernung von 6,00 m vom Gebäude hergestellt werden.

Bei der Anordnung der Bäume hat man auf die erforderlichen freien Räume für die Übungen und Spiele der Kinder Rücksicht zu nehmen.

42) Bänke. Form und Gröfse. — Rings um den Spielplatz sind feste Bänke in geringer Zahl aufzustellen. Die Höhe dieser Bänke soll 0,30 bis 0,35 m, die Breite 0,22 m sein.

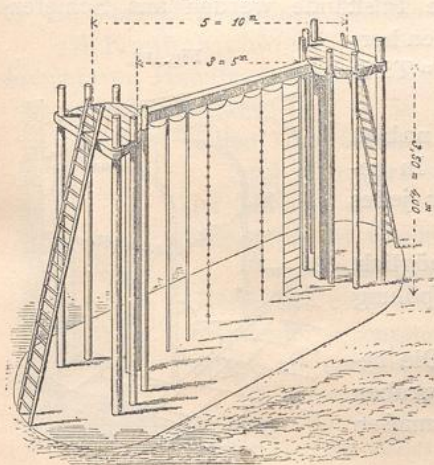
Für die Herstellung empfiehlt sich hartes Holz. Die Bankfüßen sollen die Reinhaltung nicht erschweren; die Sitze sind aus Latten herzustellen.

43) Brunnen. — Die Trinkwasserverförgung erfolge durch einen Brunnen. (Fig. 12.)

44) Spielplätze der gemischten Schulen. — In den gemischten Schulen sind besondere Spielplätze für Knaben und Mädchen anzulegen.

45) Fläche des bedeckten Spielplatzes. — Die Fläche der bedeckten Spielplätze ist derart zu bemessen, daß 2,00 qm auf einen Schüler entfallen.

Fig. 13.



Turngerüst.

46) Wafchftände. — Auf den bedeckten Spielplätzen sind Wafchftände herzustellen.

47) Bewegliche Tische. — Es können bewegliche Tische für jene Kinder aufgestellt werden, die während der Mittagspause ihre Mahlzeit einnehmen.

48) Küche. — Zur Herstellung oder Aufwärmung der Speisen kann eine Küche angeordnet werden.

49) Turnfaal. — In jeder Schule sind Einrichtungen für den Turnunterricht unterzubringen.

In Ermangelung eines besonderen Turnfaales soll mindestens ein Platz für die Aufstellung der einfachsten Turngeräte vorhanden sein.

50) Turngerüst. — In den Anstalten, die einen besonderen Turnplatz besitzen, ist ein Gerüst zur Aufnahme der erforderlichen Geräte aufzustellen. (Fig. 13.)

51) Gemeinfame Turnfäle für Knaben und Mädchen. — Ein gemeinfamer Turnfaal kann zu verschiedenen Zeiten von den Knaben und Mädchen derselben Schule benützt werden.

52) Zahl der Aborte. — Jede Schule soll die erforderliche Anzahl von Aborten besitzen und zwar für die ersten 100 Schüler 4, für jedes weitere Hundert 2.

63.
Turnplatz.

64.
Bedürfnis-
anstalten.

53) Lage. — Die Aborte sind auf dem offenen Spielplatz derart unterzubringen, daß der Lehrer dieselben leicht überwachen kann.

Sie sind mit größter Sorgfalt gegen direktes Sonnenlicht zu schützen und so anzulegen, daß die Ausdünstungen nicht durch die herrschenden Luftströmungen in die Gebäude oder Höfe getragen werden.

54) Ausmaße. — Die Sitzräume sollen 0,70 m Breite und 1,00 bis 1,10 m Tiefe erhalten.

55) Wände. — Die Wände sind mit Fayence- oder Schieferplatten zu verkleiden oder mit Zement zu verputzen.

56) Öffnungen. — Die Öffnungen der Sitzräume sind womöglich luftdicht verschließbar einzurichten.

57) Abfaugung. — Wenn die Öffnung ohne Verschluss bleibt, hat man besondere Vorrichtungen anzuwenden, die entsprechend lüften und die Luft durch die Öffnung abfugen.

58) Sitz. — Der Sitz aus Stein oder Zement ist 0,20 m höher als der Boden anzuordnen; die Sitzfläche soll gegen die Öffnung hin ein leichtes Gefälle erhalten. Die Ecken sind abzurunden.

59) Boden. — Der Boden ist undurchlässig und gegen den Sitz leicht geneigt herzustellen.

Die unter dem Sitz angebrachte Einlauföffnung soll oberhalb der Verschlussvorrichtung einmünden.

60) Türen. — Die Türen sollen erst 0,20 bis 0,28 m über dem Boden beginnen und 1,00 m hoch sein. (Fig. 14.)

61) Zahl der Pissstände. — Die Zahl der Pissstände ist mindestens gleich jener der Aborte.

62) Ausmaße der Pissstände. — Die Pissstände werden aus Schieferplatten oder anderen undurchlässigen Materialien hergestellt und erhalten 0,40 m Breite, 0,35 bis 0,40 m Tiefe und mindestens 1,30 m Höhe. (Fig. 15.)

63) Getrennte Abortanlagen für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen. — In gemischten Schulen sind besondere Aborte für jedes Geschlecht anzulegen.

64) Wasserpülung. — Wo immer möglich, sollen die Aborte und Pissstände mit Wasserpülung versehen werden.

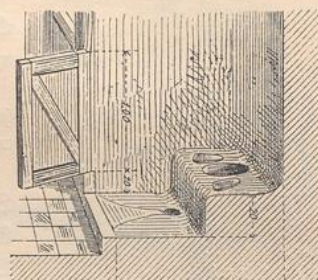
65) Bewegliche Abfallbehälter. — Die beweglichen Abfallbehälter werden festen Senkgruben vorgezogen; letztere dürfen nur in kleinen Ausmaßen hergestellt werden.

66) Verschiedene erforderliche Räume. —

Jede Schule mit 4 oder mehr Klassen soll enthalten: Ein Amtszimmer für den Schulleiter; einen der Größe der Schule entsprechenden Warteraum für die Angehörigen; einen Raum, der als Versammlungsraum und Kleiderablage für die Lehrer dienen kann.

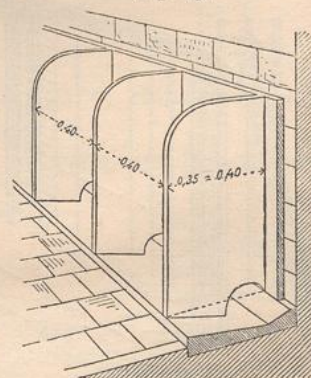
67) Wohnung des Schulleiters. — Der Schulleiter ist der einzige Lehrer, der im Schulhaus wohnen darf. Seine Wohnung besteht aus einem Speisezimmer, drei heizbaren Zimmern, einer Küche, Abort und Keller. Die Gesamtfläche dieser Wohnung kann 100 bis 120 qm betragen.

Fig. 14.



Hockabort.

Fig. 15.



Pissstände.

65.
Wohnungen des
Personals.

68) Dienerwohnung. — Die im Erdgeschoss gelegene Schuldienervohnung umfasst eine Loge, eine Küche, 2 Zimmer, von denen eines heizbar sein muss, einen Abort und Keller.

69) Lehrerwohnung. — Einklassige Schulen haben stets die Wohnung des Lehrers zu enthalten, aus einer Küche, 2 oder 3 heizbaren Räumen, Abort und Keller bestehend. Die Gesamtfläche dieser Wohnung soll 60 bis 70 qm betragen.

70) Wohnung der Hilfslehrer. — Werden die Wohnungen für Hilfslehrer in diesen Schulen untergebracht, so erhalten sie für jeden derselben mindestens ein heizbares Zimmer und eine Kammer.

71) Verbot der Verbindung zwischen Wohnung und Schulzimmer. — Zwischen den Lehrzimmern und der Lehrerwohnung darf keinerlei unmittelbare Verbindung bestehen.

72) Ausdehnung des Gartens. — Bei allen Landschulen ist ein Garten von einer Mindestausdehnung von 300 qm anzulegen.

73) Abfchließung. Mauer oder Gitter. — Das Schulhaus mit seinen Nebenbauten ist gegen die Außenseiten durch eine Mauer oder ein Gitter abzuschließen.

III. Nebenräume.

Befondere Anlagen in vier- und mehrklassigen Schulen.

74) Zeichenfaal. — Ein besonderer Saal ist für den Zeichenunterricht einzurichten.

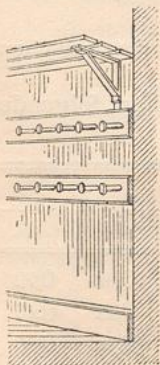
75) Fläche. — Die Fläche dieses Saales ist derart zu bemessen, dass bei-
läufig 2,50 qm auf einen Schüler entfallen, wobei angenommen wird, dass die Zahl der Plätze 50 nicht übersteigt.

76) Vorbilderfammlng. — Neben dem Zeichenfaal soll sich ein Raum für die Vorbilderfammlng befinden.

77) Knabenschulen. — Jede Knabenschule hat einen Arbeitsraum für den elementaren Handfertigungsunterricht zu erhalten.

78) Mädchenchulen. — In Mädchenchulen soll ein Saal für die weiblichen Handarbeiten vorhanden sein.

Fig. 16.



Kleiderablage.

79) Handarbeitsräume. — In einklassigen Schulen kann der Handarbeitsraum in einem Teile des bedeckten Spielplatzes untergebracht werden.

80) Kleiderablagen für jede Klasse. Ausmase. — Jede Klasse soll eine besondere Kleiderablage erhalten. Für je zwei aneinander grenzende Klassen kann eine gemeinsame Kleiderablage angeordnet werden.

Die Ausmase derselben sind derart zu bemessen, dass jedes Kind zu seiner Benützung eine Wandlänge von 0,25 m erhält. Die ESKörbchen sind auf Lattengestellen über den Kleiderhaken unterzubringen. Die an den Wänden befestigten Haken dienen zur Aufnahme der Überkleider. (Fig. 16.)

81) Kleiderablagen in Dorfschulen. — In Dorfschulen kann das Vorhaus als Kleiderablage dienen.

82) Gänge, Galerien und deren Ausmase. — Die Klassen sind unabhängig voneinander anzuordnen. Der Eingang der Schüler erfolgt durch Gänge oder Galerien von 2,00 m Breite, die unmittelbar von außen Licht und Luft erhalten müssen.

83) Wände. — Die Wände dieser Gänge sind zur Aufnahme von Zeichnungen und Anschauungstafeln geeignet.

66.
Garten.

67.
Einfriedung.

68.
Zeichenfaal.

69.
Hand-
fertigungsfaal.

70.
Kleiderablagen.

71.
Gänge.

72.
Treppen.

84) Treppen, Form. — Lehrzimmer, die nicht im Erdgeschoß untergebracht werden können, sollen durch geradläufige Treppen ohne Spitzstufen erreichbar sein.

85) Zahl der Stufen. Ruheplatz. — Nach einem Lauf von 13 bis 15 Stufen ist ein Ruheplatz mindestens von der gleichen Breite des Treppenlaufes anzulegen.

86) Stufenmaße. — Die Stufenlänge soll 1,50 m, die Breite 0,28 bis 0,30 m, die Höhe höchstens 0,16 m betragen. (Fig. 17.)

87) Geländer. Doppelter Handgriff. — Die Geländerstäbe sollen 0,13 m von Mitte zu Mitte abstehen.

Der Handgriff ist in Entfernungen von höchstens 1,00 m mit Knöpfen zu versehen. Längs der Mauern ist ein zweiter Handgriff anzuordnen.

88) Zwei Treppen in Schulen mit mehr als 200 Schülern. — Alle Schulen, die mehr als 200 Schüler aufnehmen, sollen an jedem Gebäudeende eine Treppe erhalten.

89) Lehrerabort. — Für den Gebrauch der Lehrer ist ein besonderer Abort anzuordnen.

IV. Einrichtung.

73.
Lehrzimmer-
einrichtung.

90) Angenommene Typen. — Die Gestühle sind ein- oder zweifitzig; erstere verdienen den Vorzug.

Für einklassige Schulen jener Gemeinden, die keine Kleinkinderschule besitzen, bestehen 4 Typen:

- I) für Kinder, deren Körperlänge 1,00 bis 1,10 m beträgt,
- II) " " " " 1,11 " 1,20 " "
- III) " " " " 1,21 " 1,35 " "
- IV) " " " " 1,36 " 1,50 " "

In jenen mehrklassigen Schulen, die nur Kinder von 6 und mehr Jahren aufnehmen, das sind solche, die bereits die Kleinkinderschule besucht haben, kommen nur die 3 Typen II, III und IV zur Verwendung. Eine fünfte Type kann für jene Kinder Verwendung finden, die über 1,50 m groß sind.

Auf jedes Gestühl ist die Nummer der Type und die derselben entsprechende Körpergröße zu malen. Z. B. III, 1,21—1,35 m.

Die Lehrer haben die Schüler jährlich einmal und zwar beim Wiederbeginn des Schuljahres zu messen.

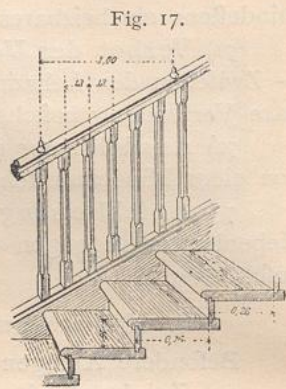
91) Tischplatte. — Die Tischplatte hat, an den Rändern gemessen, folgende Ausmaße:

	Type				
	I	II	III	IV	V
Höhe über dem Boden	0,44	0,49	0,55	0,62	0,70
Breite der Tischplatte	0,35	0,37	0,39	0,42	0,45
Länge einfitziger Gestühle	0,55	0,55	0,60	0,60	0,60
Länge eines Platzes beim zweifitzigen Gestühl	0,50	0,50	0,55	0,55	0,55
Länge des zweifitzigen Gestühles	1,00	1,00	1,10	1,10	1,10

Meter

Die Neigung der Tischplatte wechselt zwischen 15—18°, soll jedoch nie weniger als 15° betragen.

92) Bank. — Die Sitzbank soll fest, leicht nach rückwärts geneigt und folgendermaßen bemessen sein:



Treppengeländer.

	Type				
	I	II	III	IV	V
Mittlere Höhe über dem Boden	0,27	0,30	0,34	0,39	0,45
Sitzbreite	0,21	0,23	0,25	0,27	0,30
Länge der einfitzigen Bank	0,50	0,50	0,55	0,55	0,55
Platzlänge bei der zweifitzigen Bank	0,45	0,45	0,50	0,50	0,50
Länge der zweifitzigen Bank	0,90	0,90	1,00	1,00	1,00

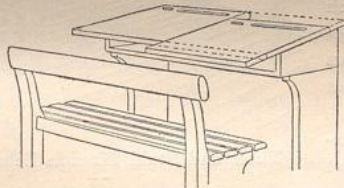
Meter

93) Rücklehne. — Die Rücklehne des ein- und zweifitzigen Gefühles besteht aus einer 0,10^m breiten Querleiste mit abgerundeten Kanten; sie erhält folgende Ausmaße:

	Type				
	I	II	III	IV	V
Höhe der Oberkante über dem Sitz	0,19	0,21	0,24	0,26	0,28
Länge beim einfitzigen Gefühl	0,50	0,50	0,55	0,55	0,55
„ „ zweifitzigen Gefühl	0,90	0,90	1,00	1,00	1,00

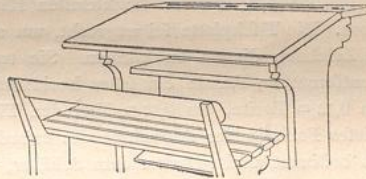
Meter

Fig. 18.



Bewegliche Pultplatte.

Fig. 19.



Feste Pultplatte.

94) Bewegliche und feste Schulgeföhle. — Die Bank und die Rücklehne sind fest miteinander zu verbinden; alle Ecken sind abzurunden. Die Tischplatte kann fest oder beweglich sein (Fig. 18 u. 19).

Je nach der Wahl des einen oder anderen Systems beachte man folgende Regeln:

a) Bei ausgezogener Tischplatte (wo selbe dem Kinde am nächsten ist):

	Type				
	I	II	III	IV	V
Negative Distanz	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07
Differenz	0,18	0,18	0,19	0,22	0,23

Meter

b) Bei zurückgeschobener Tischplatte (wo selbe am entferntesten vom Kinde ist):

	Type				
	I	II	III	IV	V
Positive Distanz	0,09	0,10	0,11	0,12	0,13

Meter

74.
Geföhle mit beweglicher Tischplatte.

95) Verbot der Klapp-Pulte.

Zweiteilige Klapp-Pulte (à bascule), bei denen sich die eine Hälfte durch Scharnierverbindung auf die andere legt, sind unterfagt.

75.
Gefühle mit
fester
Tischplatte.

96) Nulldistanz. — Die Distanz zwischen der Bank und der Tischplatte soll null sein, das heißt: der rückwärtige Tifchrand und der vordere Sitzrand sollen in einer Lotrechten liegen. (Fig. 20.)

97) Bücherbrett. — Unter der Tischplatte ist ein Bücherbrett anzubringen.

98) Tintenfaß. — Zur rechten Seite jedes Schülers ist ein bewegliches Tintenfaß aus Glas oder Porzellan in die Tischplatte einzusetzen.

99) Verbindungen und Fußbretter. — Die Anbringung von Querverbindungen und Fußbrettern, die auf dem Fußboden befestigt sind, ist unterfagt.

100) Lehrerplatz. — Ein Tisch mit Schubladen auf einer 0,30 bis 0,32 m (zwei Stufenhöhen) erhöhten Plattform dient als Lehrerplatz. (Fig. 21.)

101) Schultafeln. — Es dürfen nur Schiefertafeln verwendet werden.

76.
Zeichenfaal-
einrichtung.

102) Anordnung und Ausmaße der Zeichentische. — Die Tische sollen einfach fein und reihenweise aufgestellt werden, wobei das Licht von links einfallen muß.

Die Tische sind für 2 Plätze bestimmt, 1,30 m lang, 0,65 m breit und 0,85 m hoch, nur für die kleinsten Kinder 0,75 m hoch auszuführen. Die Tischplatte sei wagrecht, um auch für das geometrische Zeichnen dienen zu können. Sie trage an dem vom Schüler entferntesten Rande ein festes horizontal durchlaufendes Fach von 0,12 m Breite, das 0,07 m über den Tisch vorsteht.

Dieses Fach ist zur Aufnahme des erforderlichen Arbeitsmaterials bestimmt und gefattet dem Schüler, fein Zeichenblatt nach Bedarf geneigt aufzulegen. (Fig. 22.)

In der Mitte des Faches und auf dem äußeren Rande ist ein lotrechtes Brett von 0,30 m Breite und 0,48 m Höhe befestigt, das vorn einen bogenförmigen Vorprung von 0,05 m Halbmesser hat.

Dieses Brett dient zur Aufstellung graphischer Vorbilder für das geometrische Zeichnen oder für Reliefvorlagen des Freihandzeichnens. Zur Befestigung dieses Brettes an den Tischenden dient ein eiserner Rahmen.

103) Abstand zwischen Schüler und Vorbild. — Beim Freihandzeichnen legt der auf einem Sessel ohne Lehne sitzende Schüler das Zeichenbrett mit einem Rand auf die Knie und mit dem anderen Rand auf den Tisch; hierdurch wird die entsprechende Entfernung des Auges von dem nachzubildenden Vorbilde erreicht, die annähernd der zweifachen größten Ausdehnung des letzteren gleich ist.

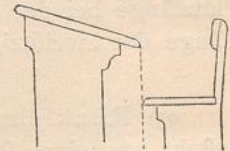
104) Sitzchemel.

Die Tische werden am Boden festgemacht. Die beweglichen Sitzchemel haben für das Freihandzeichnen zwei Größen: 0,35 und 0,45 m und für das geometrische Zeichnen eine Größe von 0,70 m.

105) Halbkreis. — Am Ende des Saales ist ein Halbkreis für das Zeichnen nach plastischen Modellen herzustellen. Er wird durch zwei oder drei halbkreisförmige Stufen mit zumeist eisernen Brüstungsstangen umschlossen (Fig. 23).

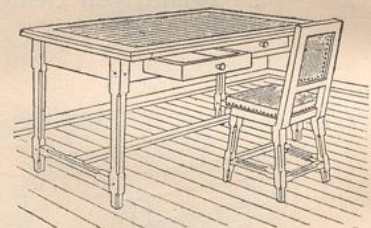
106) Schwarze Tafel. — Für die Zwecke des Unterrichtes wird im Hintergrunde des Halbkreises eine Tafel aufgestellt.

Fig. 20.



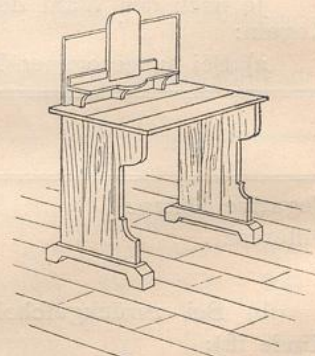
Nulldistanz.

Fig. 21.



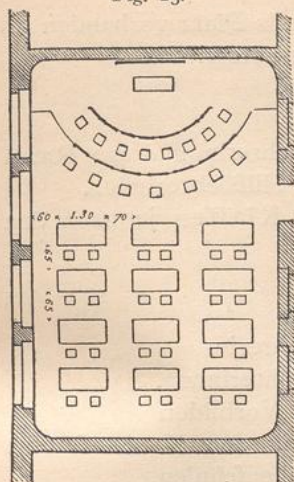
Tisch und Stuhl für den Lehrer.

Fig. 22.



Zeichentisch.

Fig. 23.



Zeichenfaal.

 $\frac{1}{1000}$ w. Gr.

107) Reglement.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Reglements darf nur unter vorheriger Anzeige und unter Genehmigung des vom Unterrichtsministerium eingefetzten Ausschusses für Schulhausbauten abgewichen werden.

G) Neues Reglement vom 28. Juli 1882.

Trotzdem das am 17. Juni 1880 herausgegebene Reglement, betreffend den Bau und die Einrichtung von Volksschulen, unter Zuziehung einer Zahl vortrefflicher Fachmänner verfasst war, fand es eine geteilte Aufnahme.

77.
Vorbemerkung.

Infolge Beschwerden zahlreicher Gemeinden über die Schwierigkeit der Befolgung vieler aufgestellter Bestimmungen, sah sich die Regierung veranlasst, diese Angelegenheit neuerdings zu studieren.

Um ein vergleichendes Bild der bestehenden Verhältnisse und fachliche Anregung durch Vorführung musterergültiger Ausführungen von Volksschulhäufern

zu erhalten, veranstaltete die Regierung im *Trocadéro-Palast* eine Ausstellung von Schulhausplänen.

Es wurde eine Reihe von Preisen ausgesetzt und sollen die besten dieser preisgekrönten Arbeiten später vorgeführt werden ¹¹⁾.

Wenn auch diese Ausstellung nicht den von einzelnen Optimisten erwarteten Erfolg hatte, unanfechtbare Idealtypen von Schulhäufern für alle Gemeinden Frankreichs geschaffen zu haben, so hat sie doch eine große Zahl wertvoller Arbeiten geboten, die besonders in der Wiedergabe wirklicher Bauausführungen den herrschenden Zustand der Volksschulbauten des Landes zeigte.

Nach eingehendem Studium entschloß sich das Ministerium zufolge der gemachten Erfahrungen, das 1880er Reglement umzuändern und hat am 28. Juli 1882 neue Bestimmungen für den Bau von Kleinkinderschulen und von niederen Volksschulen herausgegeben. Diese neuen Bestimmungen, welche im Lande heute noch gelten, sind viel kürzer, einfacher und klarer abgefasst.

Bei der Platzfrage ist die Entfernung von den Nachbarobjekten aufgenommen. Die Meistzahl der Schüler für eine Klasse ist durchschnittlich mit 50 angenommen. Die Beleuchtungsfrage ist freier behandelt; es wird eine Mindestentfernung von 8 m zwischen der Hausfront und den Nachbarobjekten verlangt. Bei der Einrichtung der gemischten Klassen wird nur eine Trennung nach Geschlechtern gefordert und nicht empfohlen, die Knaben vorn und die Mädchen rückwärts zu setzen. Die Vorschriften für Heizung und Lüftung sind vereinfacht; es wird auf die Bedingungen guter Lüftung großer Nachdruck gelegt. Die Verteilung der Gestühle wird der Sorge des Architekten überlassen. Bezüglich der bedeckten Spielplätze wird die Anforderung besonders bei kleinen Landschulen herabgemindert und können dieselben durch einen überdeckten Hofraum ersetzt werden.

Wenn diesem neuen Reglement noch ein Fehler anhaftet, ist es der, daß dasselbe für das ganze Land gilt und keinen Unterschied zwischen Volksschulen auf dem Lande und in Städten macht. Besonders in großen Städten herrschen andere Verhältnisse, die eigene bauliche Bestimmungen erheischen.

Neue Bestimmungen für den Bau von niederen Volksschulen und Kleinkinderschulen.

a) Volksschulen ¹²⁾.

Jedes Volksschulhaus umfasst folgende Räumlichkeiten:

1) Eine Kleiderablage oder ein Vorhaus, das als solche dienen kann.

78.
Raumbedarf.

¹¹⁾ Siehe 7. Kapitel.

¹²⁾ *Instructions spéciales pour la construction des écoles primaires (adoptées par le comité des bâtiments scolaires)*, 1882.

C. Hinträger, Volksschulhäuser. III.